

## Synopse

### Teilrevision Reklameverordnung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **739**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 1. April 2025
	<b>Reklameverordnung</b>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 106 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>, die Artikel 99 und 100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup> sowie § 116 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989<sup>3</sup>, auf Antrag des Baudepartementes,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Reklameverordnung vom 3. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 3</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen.</p> <p><sup>2</sup> Strassenreklamen sind Reklamen, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.</p>	

<sup>1</sup> SR [741.01](#)

<sup>2</sup> SR [741.21](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>3</sup> SRL Nr. [735](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 1. April 2025
<p><sup>3</sup> Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p><sup>4</sup> Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p><sup>5</sup> Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen sowie gegebenenfalls dem Branchenhinweis und dem Firmensignet. Sie sind am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.</p> <p><sup>6</sup> Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände und -säulen zum wechselnden Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.</p>	<p><sup>7</sup> Fahnen und Plakate im Sinne dieser Verordnung sind flache, in der Regel quadratische oder rechteckige Gegenstände aus Stoff, Karton, Papier oder ähnlichen Materialien, welche der freien Meinungsäusserung dienen.</p>
<p><b>§ 6</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Keiner Bewilligung bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen, insbesondere der Vorschriften zur Verkehrssicherheit,</p> <p>a. Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen,</p> <p>b. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,5 m<sup>2</sup>,</p>	<p>b. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,5 m<sup>2</sup>, <u>in Arbeitszonen von höchstens 3,5 m<sup>2</sup></u>,</p> <p>b<sup>bis</sup>. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Eigenreklamen von höchstens 3,5 m<sup>2</sup> in Arbeitszonen,</p> <p>b<sup>ter</sup>. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Fahnen und Plakate der freien Meinungsäusserung von höchstens 0,5 m<sup>2</sup>, die keinen direkten Bezug zu einem bestimmten Wahl- oder Abstimmungstag aufweisen,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 1. April 2025
<p>c. Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1,2 m<sup>2</sup>,</p> <p>d. Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von höchstens 1,2 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung,</p> <p>e. Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag,</p> <p>f. Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenreglementen vorsehen, dass Reklamen gemäss Absatz 1d bis höchstens 3,5 m<sup>2</sup> keiner Bewilligung bedürfen.</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ...  Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Reto Wyss Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser